

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 145/07 B

L 6 RJ 115/03 (LSG Hamburg)
16 J 979/97 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 21. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.12.2006 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung der Zeit vom 1.9.1969 bis 31.3.1971 (nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes - FRG) sowie auf Zahlung der Rente ab einem früheren Zeitpunkt verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Ein entgeltliches beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sei für diese Zeit nicht dokumentiert, sodass der Anspruch über § 248 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht bestehe. Eine Berücksichtigung nach § 248 Abs 2 SGB VI scheide aus, weil die geltend gemachte Zeit nicht im von dieser Vorschrift erfassten Zeitraum liege. Die Voraussetzungen des § 286c SGB VI seien nicht erfüllt, weil keine Arbeitszeiten bescheinigt seien. Die Berechnung der Rente nach dem FRG könne nicht erfolgen, da dies nicht mehr vorgesehen sei. Der Rentenbeginn sei von der Beklagten zutreffend festgestellt worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Sie sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass die Vorschriften des FRG anzuwenden seien, wozu sie auf ein Urteil des LSG Berlin verweise. Soweit die Klägerin damit die Frage aufwerfen möchte, ob in ihrem Fall das FRG zumindest analog



anzuwenden sei, so ist diese Fragestellung nicht geeignet, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzutun, da die von ihr aufgeworfene Frage ersichtlich nur auf die Entscheidung in ihrem Einzelfall zielt. Zudem fehlen für diese Fragestellung jegliche Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit.

- 6 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit ihrem Hinweis auf ein anders lautendes Urteil des LSG Berlin bzw mit ihrem Vorbringen, das LSG habe einiges übersehen, sinngemäß das Vorliegen einer Divergenz rügen möchte. Diese Rüge unterstellt, könnte die Beschwerde gleichwohl keinen Erfolg haben. Die Klägerin hat bereits keine tragenden Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits herausgestellt, die zueinander in Widerspruch stehen könnten (*zu den Anforderungen an eine Divergenzrüge s BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 7 Im Kern wendet sich die Klägerin mit ihrem Beschwerdevorbringen gegen die sachliche Richtigkeit des Berufungsurteils; auf die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann jedoch nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 Auf den Schriftsatz der Klägerin vom 27.4.2007 ist nicht einzugehen, da dieser erst am 4.5.2007 und somit nach Ablauf der zweimonatigen Begründungsfrist eingegangen ist. Nach Ablauf der Begründungsfrist eingehende neue selbstständige Begründungen sind unbeachtlich. Zwar bleibt die Möglichkeit, eine fristgerechte Begründung zu verdeutlichen und zu erläutern (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 13d*). Diese Möglichkeit kann aber nicht dazu führen, einer bei Ablauf der Begründungsfrist nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde durch Nachschieben einer nunmehr formgerechten Begründung zur Zulässigkeit zu verhelfen.
- 9 Soweit sich der Betreuer der Klägerin - außerhalb der Begründungsfrist - noch eingeschaltet hat, sei er darauf hingewiesen, dass er nicht zu dem nach § 166 SGG zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Personenkreis zählt. Im Übrigen ist die von ihm zitierte Rechtsprechung, ebenso wie die im nachgereichten Schriftsatz erwähnte, durch die Rechtsänderung zum 1.1.1992 überholt.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

